

Leistungsreglement der Solidaritätsstiftung Bildung Bern

Massgebliche Bestimmungen aus den Statuten: Art. 2 - 4

A. Allgemeines

Art. 1 Gesuchseinreichung

- 1) Das Gesuch um eine Unterstützungsleistung an die Solidaritätsstiftung Bildung Bern ist schriftlich an die Geschäftsführung der Stiftung zu richten.
- 2) Das Gesuch muss einen begründeten Antrag auf Leistungen gemäss den nachfolgenden Artikeln enthalten.

Art. 2 Entscheid

- 1) Die Geschäftsführung der Stiftung bestätigt schriftlich den Eingang des Gesuchs.
- 2) Sie entscheidet über Gesuche, welche die Tatbestände aus den nachfolgenden Artikeln eindeutig erfüllen oder eindeutig nicht erfüllen.
- 3) Gesuche, welche nicht eindeutig sind, werden zur Entscheidung an den Ausschuss weitergeleitet.
- 4) Der Entscheid über ein Gesuch wird dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin innert 5 Arbeitstagen schriftlich begründet mitgeteilt.

Art. 3 Wiedererwägung

- 1) Gegen einen Entscheid der Geschäftsführung oder des Ausschusses kann beim Stiftungsrat einmalig ein Gesuch auf Wiedererwägung gestellt werden.
- 2) Dieses Gesuch ist schriftlich, eingeschrieben und begründet innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids an den Stiftungsrat gerichtet bei der Geschäftsführung einzureichen.
- 3) Der Stiftungsrat entscheidet endgültig über das Gesuch. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin innert 5 Arbeitstagen schriftlich vom Stiftungsrat mitgeteilt.

B. Geldleistung

Art. 4 Leistungen

- 1) Begründet durch das Anliegen nach Entlastung in schwierigen finanziellen Situationen können folgende Geldleistungen beantragt werden:
 - a. Eine einmalige Zahlung von CHF 3'000.- bei vorzeitiger Pensionierung. In der Regel ist die schwierige finanzielle Situation dann gegeben, wenn durch die vorzeitige Pensionierung eine Kürzung der BVG-Rente gegenüber einer ordentlichen gesetzlichen Pensionierung erfolgt oder ein geringerer Kapitalbetrag bei Kapitalbezug resultiert. Beides ist schriftlich zu belegen.
 - b. Die Übernahme der Anwalts- und Verfahrenskosten in Beschwerdeverfahren gegen Entscheide der IV über eine Rentenberechtigung. Die schwierige finanzielle Situation ist durch schriftliche Dokumentation zu begründen und kann auch die zukünftige Situation für den Fall eines negativen Rentenentscheides betreffen.

- c. Die Vergütung des aktuellen, bezahlten Mitgliederbeitrages an Bildung Bern. Die schwierige finanzielle Situation ist durch schriftliche Dokumentation zu begründen und die Zahlung zu belegen.
- 2) Begründet durch das Anliegen nach Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Berufsfähigkeit können folgende Geldleistungen beantragt werden:
- a. Die Vergütung von 20% der Kurskosten von nicht durch den Kanton subventionierten individuellen Weiterbildung, sofern ein Unterrichtsbezug besteht. Die Begründung der Förderung und Erhaltung der Berufsfähigkeit erfolgt bei Sprachen durch den Nachweis mit einem anerkannten Diplom und den Nachweis, dass das entsprechende Fach unterrichtet wird. Bei anderen Kursen ist der Kursbesuch schriftlich nachzuweisen und eine schriftliche Erklärung beizulegen, welche den Unterrichtsbezug begründet.
 - b. Die Vergütung der Arbeitnehmer- und der Arbeitgeberbeiträge der beruflichen Vorsorge für zwei Monate bei einem unbezahlten Urlaub von mindestens einem Quartal ist möglich für Lehrpersonen, die altershalber keinen Anspruch mehr auf einen Semesterkurs gemäss Art. 73 LAV haben.
 - c. Auf Gesuch der Geschäftsleitung von Bildung Bern ein Beitrag in Höhe von CHF 40.- an Bildung Bern Mitglieder pro besuchter regionaler Bildung Bern Weiterbildungsstagnung.

Art. 5 Anspruchsvoraussetzungen

- 1) Um Leistungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a, b beanspruchen zu können, muss der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin zum Zeitpunkt des Ereignisses aktuelles und langjähriges Bildung Bern Aktivmitglied sein. Langjährigkeit liegt vor, wenn eine Aktivmitgliedschaft ununterbrochen während mindestens 10 Jahren bestand.
- 2) Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, wann ein besonderer Härtefall für Leistungen gemäss Art. 4 Ziff. 1 und Ziff. 2 lit. a, b vorliegt, bei dem von der Voraussetzung der Langjährigkeit abgesehen werden kann.
- 3) Um Leistungen gemäss Art. 4 Ziff. 2 lit. c beanspruchen zu können, genügt die aktuelle Aktivmitgliedschaft bei Bildung Bern.

Art. 6 Maximalgrenze

Leistungen nach Art. 4 können von einem Mitglied bis zu einer maximalen Grenze von insgesamt CHF 10'000.- beansprucht werden.

C. Darlehen

Art. 7 Leistung

- 1) Begründet durch das Anliegen nach Massnahmen zur Förderung und Erhaltung der Berufsfähigkeit kann ein Darlehen für eine qualifizierte Zusatzausbildung, wenn sie (gemäss Art. 31 LAV) für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann, beantragt werden. Der Antrag gilt als begründet, wenn der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin eine schriftliche Bescheinigung der voraussichtlichen Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen der zuständigen Behörde beilegt.
- 2) Die Geschäftsführung prüft die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der Gesuchstellenden vor einem Entscheid. Der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin hat die dafür notwendigen Grundlagen offen zu legen.
- 3) Die Konditionen und Rückzahlungsmodalitäten werden im Einzelfall zwischen dem Gesuchsteller / der Gesuchstellerin und der Geschäftsführung in einem Darlehensvertrag schriftlich vereinbart. Für die Darlehensgewährung werden Sicherheiten verlangt.

Art. 8 Anspruchsvoraussetzungen

Um Leistungen gemäss Art. 7 zu beanspruchen, muss der Gesuchsteller / die Gesuchstellerin zum Zeitpunkt der Gesuchstellung Bildung Bern Mitglied sein.

D. Inkrafttreten

Art. 9 Entstehung der Ansprüche

Leistungen gemäss diesem Reglement können erstmals für die Zeit ab 1. August 2008 beantragt werden mit Ausnahme Art. 4 Ziff. 2 lit. c können erstmals ab dem 1. August 2015 beantragt werden.

Änderungen von Art. 4 Ziff. 1 lit. a und Art. 5 Ziff. 1 mit Beschluss vom 8. Mai 2023 treten erstmals ab 1. Oktober 2023 in Kraft.

Angenommen durch den Stiftungsrat der Solidaritätsstiftung Bildung Bern am 08.05.2023 und durch den Zirkularbeschluss vom 4. Dezember 2023

Ort, Datum

Bern, 16.4.24

Die Stiftungsräte

Name


Präsident Christian Robert


Stiftungsrat Kaspar Haller